

Nutzungsordnung der Leibniz Universität IT Services der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Aufgrund des § 41 NHG (Niedersächsisches Hochschulgesetzes) in der Fassung vom 26. Februar 2007 letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 5, 63c, 63d, Anlage 1 und 2 Stand: neu gefasst, §§ 20a und 67 eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384) hat der Senat der Leibniz Universität Hannover die folgende Ordnung der Leibniz Universität IT Services (im Folgenden „das LUIS“) als Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufgaben des LUIS

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzer

§ 5 Einschränkung, Versagung und Entziehung des Nutzungsrechts

§ 6 Rechte und Pflichten des LUIS

§ 7 Haftung des Nutzers

§ 8 Haftung der Leibniz Universität Hannover

§ 9 Inkrafttreten

Präambel

Diese Nutzungsordnung soll die möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der Kommunikations- und Datenverarbeitungsinfrastruktur des LUIS gewährleisten. Die Nutzungsordnung stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Informationsverarbeitungsinfrastruktur auf und regelt so das Nutzungsverhältnis zwischen den einzelnen Nutzenden und dem LUIS.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Informationsverarbeitungsinfrastruktur und Dienste des LUIS.

§ 2 Aufgaben des LUIS

(1) Dem LUIS obliegen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Leibniz Universität Hannover, insbesondere folgende Aufgaben:

1. Planung, Realisierung und Betrieb der Datenverarbeitungsanlagen des LUIS für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung.
2. Betreuung der für die Hochschule verfügbaren Datenverarbeitungsressourcen und die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen des LUIS in der Hochschule.
3. Koordinierung der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen in der Hochschule, insbesondere Stellungnahme zu Investitionsmaßnahmen in Datenverarbeitungssysteme, Nutzungsanalyse vorhandener System-Komponenten und Bedarfsplanung.
4. Erwerb, Verwaltung, Dokumentation und Pflege von Standard- und Grundsoftware, insbesondere Hochschul- und Campuslizenzen.
5. Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Nutzenden.
6. Durchführung von IT-bezogenen Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie Unterstützung anderer Einrichtungen der Leibniz Universität Hannover bei IT-bezogenen Lehrveranstaltungen.

(2) Das LUIS ist für die Planung, Installation und den Betrieb rechnergestützter Informations- und Kommunikationsnetze einschließlich der erforderlichen zentralen Server für die gesamte Hochschule zuständig. Diesbezüglich obliegen dem LUIS insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung und Aufrechterhaltung eines möglichst störungsfreien und möglichst ununterbrochenen Betriebes des Kommunikationsnetzes.
2. Koordination des Ausbaus und der Wartung des Kommunikationsnetzes.

3. Verwaltung der Adress- und Namensräume.
 4. Bereitstellung von Netzwerkdiensten und zentralen Netzwerk-Servern.
 5. Unterstützung der Nutzer bei der Anwendung der Dienste.
- (3) Dienste können kostenpflichtig sein. Kosten können u.a. entstehen bei einer Kostenweitergabe, aus Vertrag, als Nutzungsentgelt. Es erfolgt vorab eine Information über entstehende Kosten.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Zulassung zur Nutzung

- (1) Zur Nutzung der Dienste des LUIS können zugelassen werden:
1. Mitglieder und Angehörige der Leibniz Universität Hannover
 2. Mitglieder und Angehörige einer niedersächsischen Hochschule
 3. Mitglieder und Angehörige von Hochschulen außerhalb des Landes Niedersachsen
 4. Mitglieder und Angehörige anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, die ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden
 5. Beauftragte der Hochschule zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben
 6. Partner, die eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Leibniz Universität Hannover über die Nutzung der Dienste des LUIS geschlossen haben.
 7. Gäste, Praktikanten, Referendare und Professorinnen und Professoren im Ruhestand.
- (2) Die Leibniz Universität Hannover behält es sich vor, den Kreis der Nutzungsberechtigten aus Absatz 1 einzuschränken oder zu erweitern.
- (3) Die Zulassung erfolgt zu wissenschaftlichen Zwecken in Forschung, Lehre und Studium und der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Leibniz Universität Hannover. Eine hiervon abweichende geringfügige Nutzung kann zulässig sein, wenn sie die Aufgaben gemäß § 2 des LUIS sowie die Belange der anderen Nutzer nicht beeinträchtigt.
- (4) Die Zulassung zur Nutzung der Einrichtungen und Dienste des LUIS erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis.
- (5) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien Betriebs kann die Nutzungserlaubnis zeitlich befristet werden und überdies mit einer Begrenzung der Ressourcen sowie mit anderen nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Wenn die Kapazitäten der DV-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzenden kontingentiert werden,
- (7) Die Nutzungserlaubnis gemäß Absatz 4 kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn
1. kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
 2. die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der DV-Einrichtungen nicht oder nicht mehr gegeben sind;
 3. die nutzungsberechtigte Person nach § 6 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
 4. das geplante Vorhaben des Nutzers nicht mit den Aufgaben des LUIS und den in § 4 Abs. 2 genannten Zwecken vereinbar ist;
 5. die vorhandenen DV-Ressourcen für die beantragte Nutzung ungeeignet oder für besondere Zwecke reserviert sind;
 6. die Kapazität der Ressourcen, deren Nutzung beantragt wird, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht;
 7. die zu benutzenden DV-Komponenten an ein Netz angeschlossen sind, das einem besonderen Schutzbedarf genügen muss und kein sachlicher Grund für die geplante Nutzung ersichtlich ist.
 8. durch die beantragte Nutzung andere berechtigte Vorhaben in unangemessener Weise beeinträchtigt werden könnten.

Es wird entsprechend begründet, wenn eine Nutzungserlaubnis, ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt wird.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzenden

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben das Recht, die Dienste, die technischen Einrichtungen, Datenverarbeitungsanlagen und Informations- und Kommunikationssysteme des LUIS im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung sowie der nach § 6 Abs. 8 erlassenen Regeln zu nutzen.
- (2) Die Nutzer und Nutzerinnen sind verpflichtet,

1. die Vorgaben dieser Nutzungsordnung zu beachten und die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten, insbesondere die Nutzungszwecke nach § 3 Abs. 3 zu beachten;
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der DV-Einrichtungen des LUIS stört;
3. alle Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme und sonstigen Einrichtungen des LUIS sorgfältig und schonend zu behandeln;
4. ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung gestattet wurde;
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Benutzerpasswörtern erlangen, sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den DV-Ressourcen des LUIS verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zu haltendes Passwort;
6. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekanntgewordene Informationen anderer Nutzer nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;
9. in den Räumen des LUIS den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Hausordnung der Leibniz Universität Hannover zu beachten;
10. die Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
11. Störungen, Beschädigungen und Fehler an DV-Einrichtungen und Datenträgern des LUIS nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Beschäftigten des LUIS zu melden;
12. ohne ausdrückliche Einwilligung des LUIS keine Eingriffe in die Hardware-Installation des LUIS vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern;
13. der Leitung des LUIS oder von ihr beauftragten Beschäftigten auf Verlangen in begründeten Einzelfällen – insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken, Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen;
14. bei einer Verarbeitung schutzbedürftiger Daten die vom LUIS vorgeschlagenen Informationssicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen.

§ 5 Einschränkung, Versagung und Entziehung des Nutzungsrechts

(1) Nutzende können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der DV-Ressourcen des LUIS beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

1. sie schuldhaft gegen diese Nutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
2. sie die DV-Ressourcen des LUIS für strafbare Handlungen missbrauchen oder
3. der Leibniz Universität Hannover durch sonstiges rechtswidriges Verhalten im Rahmen der Nutzung der IT-Dienste Nachteile entstehen oder
4. eine Kostenerfassung und eine Kostenanlastung bzw. Kostenerstattung durch den Nutzer oder die Nutzerin nicht gewährleistet ist oder
5. ein festgesetztes Nutzungsentgelt oder eine Gebühr nicht entrichtet wird oder für ein bereits durchgeführtes Vorhaben nicht entrichtet wurde.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sollen erst nach vorheriger erfolgloser Verwarnung erfolgen. Dies gilt nicht bei Gefahr in Verzug. Über Maßnahmen nach Absatz 1 ist der Betroffene oder die Betroffene unverzüglich zu informieren. Dem Betroffenen oder der Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen nach Absatz 1 sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet erscheint.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers oder einer Nutzerin von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen i.S.v. Absatz 1 in Betracht. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Präsidentin oder der Präsident der Leibniz Universität Hannover auf Antrag der Leitung des LUIS. Beschäftigte der Leibniz Universität Hannover werden über die Möglichkeit informiert, den Personalrat hinzu zu ziehen. Mögliche Ansprüche der Universität aus dem Nutzungsverhältnis bleiben davon unberührt.

§ 6 Rechte und Pflichten des LUIS

- (1) Das LUIS führt über die erteilten Nutzungsberechtigungen Nutzerverzeichnisse, in der alle notwendigen Daten erfasst werden, um die ordnungsgemäße Erbringung der Dienste zu gewährleisten.
- (2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Daten erforderlich ist, kann das LUIS die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Kennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer und Nutzerinnen hierüber im Voraus zu unterrichten.
- (3) Über Änderungen nutzungsbezogener Auflagen oder Bedingungen nach § 3 Absatz 5, die Beeinträchtigungen nach sich ziehen, informiert das LUIS die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer vorab.
- (4) Das LUIS ist berechtigt, die Sicherheit der System-/Benutzerpasswörter und die Sicherheit der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die DV-Ressourcen und Benutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen sind die Nutzerinnen und Nutzer hiervon unverzüglich in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.
- (5) Das LUIS ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist
 1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 2. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 3. zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer,
 4. zu Abrechnungszwecken,
 5. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen,
 6. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.
- (6) Der oder die Datenschutzbeauftragte wird über Verarbeitungen nach § 6 Absatz 5 Nr. 6 informiert.
- (7) Unter den Voraussetzungen von Absatz 5 können auch die Verkehrsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere Mail-Nutzung) nach den Regelungen des Telekommunikationsgesetzes und des Telemediengesetzes dokumentiert werden.
- (8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das LUIS zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.
- (9) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Informations- und Kommunikationsnetzes sowie der Datenverarbeitungssysteme, die dem LUIS zugeordnet sind, kann die Leitung des LUIS weitere Regeln für die Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen des LUIS erlassen. Die davon betroffenen Nutzenden und der oder die Chief Information Officer werden hierüber in geeigneter Form informiert.

§ 7 Haftung des Nutzers oder der Nutzerin

- (1) Der Nutzer oder die Nutzerin haftet für alle grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden, die der Leibniz Universität Hannover durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der DV-Ressourcen und der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer oder die Nutzerin seinen oder ihren Pflichten aus dieser Nutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Der Nutzer oder die Nutzerin haftet auch für Schäden, die im Rahmen der zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er oder sie diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner oder ihrer Zugangsdaten oder Zugangsmedien an Dritte. In diesem Fall kann die Leibniz Universität Hannover vom Nutzer oder von der Nutzerin ein Nutzungsentgelt nach § 2 Absatz 3 dieser Nutzungsordnung für die Drittnutzung verlangen.

§ 8 Haftung der Hochschule

- (1) Die Leibniz Universität Hannover übernimmt keine Garantie dafür, dass die Informationsverarbeitungsinfrastruktur und die Dienste des LUIS fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung zur Verfügung stehen. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.
- (2) Die Leibniz Universität Hannover übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Die Leibniz Universität Hannover haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.
- (3) Im Übrigen haftet die Leibniz Universität Hannover nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beschäftigten, es sei denn, dass eine schuldhaftige Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt, deren Einhaltung für

die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Die Haftungsbegrenzungen gemäß Abs. 3 gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden

(5) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit dem Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die bisherige Benutzungsordnung für das Regionale Rechenzentrum für Niedersachsen der Leibniz Universität Hannover außer Kraft.